

Informationsblatt „Schülerfahrkostenerstattung“

Hinweise zur nachträglichen Schülerfahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein „Deutschlandticket“ an den Berufskollegs des Kreises Borken:

- Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Kusenhook 4 - 8, 48683 Ahaus
- Berufskolleg Lise Meitner, Lönsweg 24, 48683 Ahaus
- Berufskolleg für Technik, Lönsweg 24, 48683 Ahaus
- Berufskolleg Borken, Josefstr. 10, 46325 Borken
- Berufskolleg am Wasserturm, Herzogstr. 4, 46399 Bocholt
- Berufskolleg Bocholt-West, Schwanenstr. 19 - 21, 46399 Bocholt

1. Allgemeines

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die **wirtschaftlichste**, der Schülerin oder dem Schüler **zumutbare** Art der Beförderung **notwendig** entstehen. **Wirtschaftlichste Beförderungsart** ist die Beförderungsart, die die geringsten Kosten für den Schulträger zur Folge hat und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. **Öffentliche Verkehrsmittel** haben dabei **grundsätzlich** Vorrang vor anderen Beförderungsmöglichkeiten.

Schülerfahrkosten entstehen **notwendig**, wenn der Schulweg/Weg zum Praktikum – also der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule bzw. zur Praktikumsstelle – mehr als 5 km beträgt.

Der **monatliche Höchstbetrag** wurde durch den Gesetzgeber auf 100,00 € festgesetzt.

2. Schülerfahrkostenerstattung

- Schülerinnen und Schüler, die eine Bezirksfachklasse besuchen,
- Schülerinnen und Schüler, die ein Privatfahrzeug (PKW, Motorrad, Moped, Roller, Fahrrad) zur Schule oder zur nächstgelegenen Haltestelle benutzen dürfen,
- Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf ein Deutschlandticket haben, weil der Schulweg keine 5 km beträgt, **aber** ein Praktikum absolvieren, bei dem die Praktikumsstelle mehr als 5 km vom Wohnort entfernt ist

erhalten ihre Schülerfahrkosten **halbjährlich** nachträglich auf Antrag erstattet.

Für Schülerinnen und Schüler von **Bezirksfachklassen** werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € monatlich übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro übernommen.

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- a) **Berufsschülerinnen/Berufsschüler** (sofern sie keine Bezirksfachklasse besuchen)
- b) **Fachschülerinnen/Fachschüler und Fachoberschülerinnen/Fachoberschüler**, deren Schulbesuch eine **abgeschlossene Berufsausbildung** voraussetzt (FOS12B)
- c) **Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen**

3. Hinweis für Schülerinnen und Schüler, die ein privates Fahrzeug nutzen

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu befördern. Die Nutzung privater Fahrzeuge mit Zahlung einer Wegstreckenentschädigung **ist die Ausnahme**. Sie erfolgt nur, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Diese **Ausnahmegenehmigung** ist **vor Schuljahresbeginn** mit dem Schulträger abzustimmen. Bitte füllen Sie das Antragsformular „Antrag auf Bewilligung der Übernahme von Schülerfahrkosten“ aus (siehe Punkt 4)

Das ist der Fall, wenn der Schulweg/Weg zum Praktikum länger als 5 km ist
und der einfache Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels länger als 2 km ist.

oder der regelmäßige Schulweg/Weg zum Praktikum bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch bei Ausnutzung der zeitlich günstigsten Verbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet länger als 3 Stunden dauert (Wartezeiten in der Schule/am Praktikumsort zählen nicht).

oder die Schülerin oder der Schüler die Wohnung überwiegend vor 06:00 Uhr verlassen muss, um die Schule/das Praktikum pünktlich zum Unterrichts- bzw. Praktikumsbeginn zu erreichen.

oder die Schülerin oder der Schüler die Schule/Praktikumsstelle bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend nicht pünktlich zum Unterrichts- bzw. Praktikumsbeginn erreichen kann.

4. Allgemeine Hinweise zu den Antragsformularen:

- Alle Antragsformular zur Bewilligung und Abrechnung von Schülerfahrkosten finden Sie hier: [Kreis Borken/Schülerbeförderung](#) oder unter **www.kreis-borken.de /Schülerbeförderung**
- Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bitte unbedingt die Fahrscheine hochladen. **Ohne diese Belege kann keine Fahrkostenerstattung erfolgen.**

ACHTUNG:

Ein Anspruch auf nachträgliche Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur, wenn der Antrag spätestens bis **31.10.** nach Ende des Schuljahres beim Schulträger gestellt wird.

Noch Fragen?

Sollten Sie trotz dieser Hinweise noch Fragen haben, insbesondere wenn Sie anhaltend durch körperliche oder geistige Behinderung oder Krankheit bei der Zurücklegung des Schulweges wesentlich beeinträchtigt sind, so wenden Sie sich bitte direkt an den Kreis Borken (siehe unten).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Hinweise sowie die ausliegenden Antragsformulare nicht als Zusicherung irgendwelcher Leistungen gelten können. Ausschlaggebend sind das Schulgesetz und die Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Entscheidungen des Schulträgers.

KREIS BORKEN

Fachbereich: Bildung, Schule, Kultur und Sport
Burloer Str. 93, 46325 Borken



0 28 61 / 681 4227 (Frau Mühlenkamp)

0 28 61 / 681 4225 (Frau Romacker)

(Stand: 01.01.2025)